

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum - Mitte“ in der Stadt Hemmingen

in der Fassung der Ursprungssatzung vom 23.02.2023:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 20,91 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Arnum - Mitte“.

§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst Grundstücke und Grundstücksteilflächen der Gemarkung Arnum, Fluren 1,2,3,4 und 5.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ist in dem beigefügten Lageplan durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan „Sanierungsgebiet „Arnum-Mitte“ (20,91 ha) vom 06.12.2022 auf der Kartengrundlage des LGLN“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Satzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hemmingen, den 23.02.2023

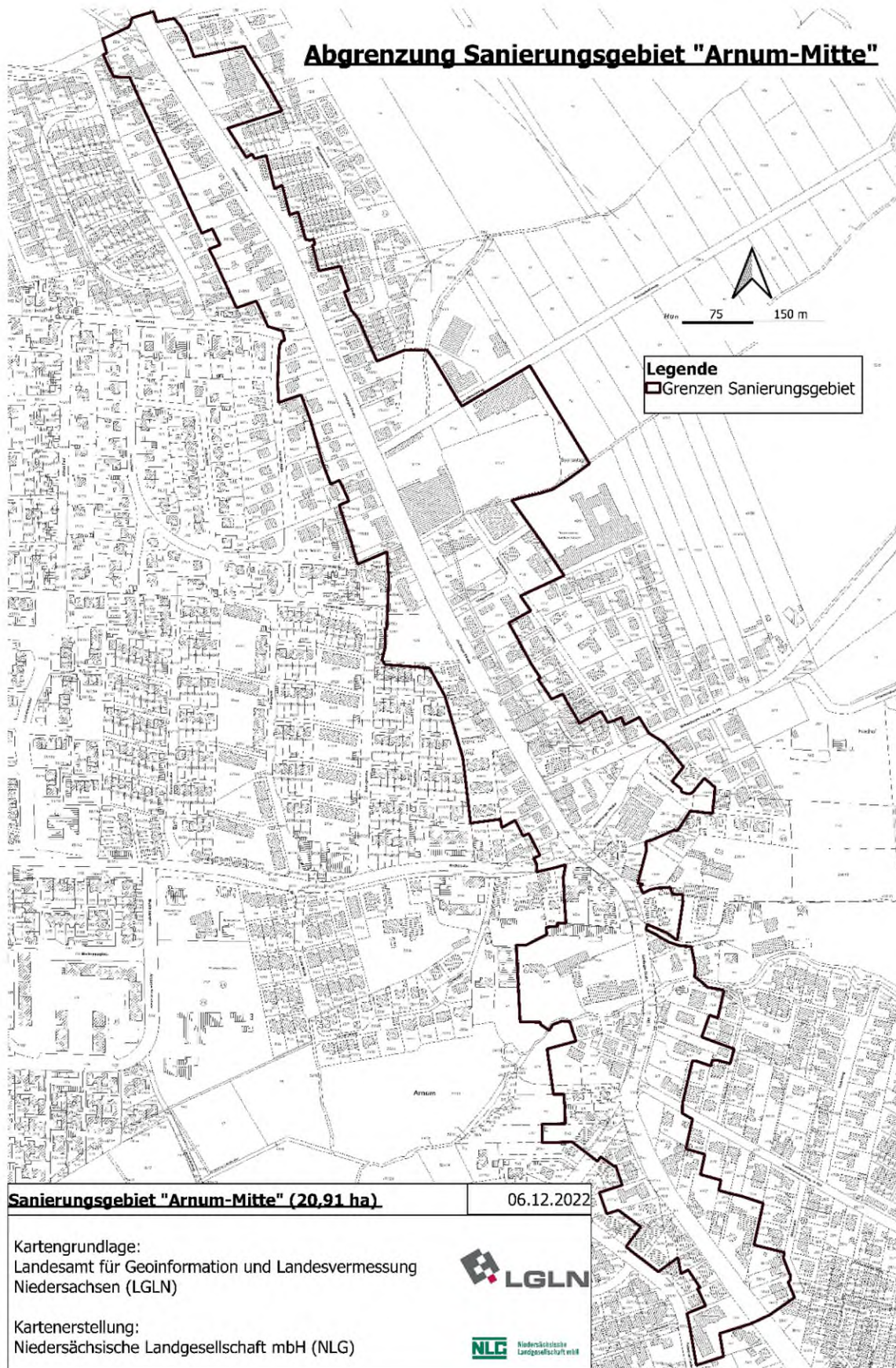
Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

Jan Dingeldey

Die vorstehende Satzung wurde am 09.03.2023 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 veröffentlicht. Sie ist am 09.03.2023 in Kraft getreten.

Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum - Mitte“ in der Stadt Hemmingen

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum - Mitte“ in der Stadt Hemmingen



Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum - Mitte“ in der Stadt Hemmingen

Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum - Mitte“ in der Stadt Hemmingen

A. Durchführungsfrist nach § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Der Rat der Stadt Hemmingen beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2023 entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, bis zum 16.02.2038.

B. Weitere Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen, Fachbereich Bau und Umwelt, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Es wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- c. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung insbesondere mit dem maßstäblichen (1: 1000) Lageplan können von jedermann bei der Stadt Hemmingen, Fachbereich Bau und Umwelt, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der allgemeinen Dienststunden, montags von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
- d. Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) geändert worden ist und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hemmingen (www.stadthemmingen.de) veröffentlicht ist.